

## 335. Geschäftsordnung der Schiedskommission der Montanuniversität Leoben

Die Schiedskommission der Montanuniversität Leoben hat mit 16. August 2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Geltungsbereich

§ 1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Montanuniversität Leoben.

### Teilnahme an Sitzungen

§ 2. Die Mitglieder der Schiedskommission haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Schiedskommission teilzunehmen.

### Vertretung im Verhinderungsfall

§ 3. (1) Die oder der Vorsitzende der Schiedskommission wird bei vorübergehender Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorübergehend verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schiedskommission den Vorsitz.

(2) Ist die oder der Vorsitzende dauernd verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unverzüglich eine Sitzung der Schiedskommission zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden einzuberufen. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Geschäfte der Schiedskommission.

(3) Ist im Fall des Abs. 2 auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schiedskommission die Geschäftsführung zu übernehmen und unverzüglich eine Sitzung zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters einzuberufen.

(4) Ist ein Mitglied vorübergehend verhindert oder erklärt es sich für einzelne in einer Sitzung zu behandelnde Angelegenheiten befangen, hat die oder der Vorsitzende – sofern dies zeitlich möglich ist – ein Ersatzmitglied zur betreffenden Sitzung zu laden. Als Ersatzmitglied ist jene Person gleichen Geschlechts zu laden, welche von dem Universitätsorgan nominiert wurde, das auch das verhinderte Mitglied nominiert hat.

(5) Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds oder dessen Ausscheiden aus dem Amt tritt das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts, welches von dem Universitätsorgan nominiert wurde, das auch das bisherige Mitglied nominiert hat, als neues Mitglied in die Schiedskommission ein.

## **Willensbildung**

**§ 4.** (1) Die Willensbildung der Schiedskommission erfolgt in Sitzungen oder durch Umlaufbeschlüsse. Der Modus der Willensbildung wird von der oder dem Vorsitzenden fallbezogen nach sachlichen und organisatorischen Kriterien festgelegt.

(2) Die oder der Vorsitzende hat den Prozess der Willensbildung zu leiten, dessen Ergebnisse festzustellen und die Beschlüsse der Schiedskommission durchzuführen.

(3) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedskommission nach außen.

(4) Die Schiedskommission kann ein Mitglied mit dessen Zustimmung beauftragen, die Willensbildung der Schiedskommission zu einzelnen Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

## **Sitzungen**

**§ 5.** (1) Die Sitzungen der Schiedskommission werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung hat rechtzeitig und tunlichst eine Woche vor der Sitzung per Post oder auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

(2) Die oder der Vorsitzende hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von sieben Werktagen zu einer Sitzung einzuladen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder schriftlich und unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung verlangen.

(3) Jedes Mitglied der Schiedskommission kann auch noch vor oder in der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über derartige Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung ist durch Beschluss zu entscheiden.

(4) Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit.

(5) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Bei deren oder dessen Verhinderung gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.

(6) Abstimmungen im Umlaufwege (per Post oder auf elektronischem Weg) sind zulässig, wenn diese voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder wegen besonderer Dringlichkeit eine Beschlussfassung noch vor der nächsten Sitzung geboten erscheint. Für die Abstimmung ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu geben. Kommt ein Beschluss im Umlaufwege nicht zustande, ist die betreffende Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu setzen. § 8 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

## **Durchführung von Sitzungen unter Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation**

**§ 6.** (1) Sitzungen der Schiedskommission können auch unter Verwendung eines Videokonferenzsystems durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Sitzung zur Gänze oder zum Teil in Präsenz bzw. unter Verwendung eines Videokonferenzsystems durchgeführt wird, obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(2) Ist die physische Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder in Sitzungen der Schiedskommission nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass diese Mitglieder unter Verwendung von Videokonferenzsystemen an der Sitzung teilnehmen. Im Fall der Sitzungsteilnahme mittels Videokonferenzsystem gelten diese einzelnen Mitglieder als persönlich anwesend.

(3) Die oder der Vorsitzende hat bei der Auswahl des Videokonferenzsystems dafür Sorge zu tragen, dass eine adäquate Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Informationssicherheit gegeben sind. Die sichere Identifizierung der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder und die zuverlässige Feststellung der Erfüllung der Beschlusserfordernisse sind sicherzustellen.

(4) Wird eine Sitzung der Schiedskommission unter Verwendung eines Videokonferenzsystems abgewickelt, kann die oder der Vorsitzende verfügen, dass in dieser Sitzung Wahlen und geheime Abstimmungen unter Verwendung eines online-Abstimmungssystems durchgeführt werden. Durch die Verwendung eines online-Abstimmungssystems muss insbesondere gewährleistet sein:

1. dass die Stimmabgabe in einer für die Schiedskommission und die Öffentlichkeit nicht erkennbaren Weise zu geschehen hat;
2. dass das Wahlverhalten der einzelnen Wählerin und des einzelnen Wählers auch nachträglich nicht nachvollziehbar ist sowie
3. dass die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten ausschließlich persönlich erfolgen kann.

(5) Die Entscheidung, welches online-Abstimmungssystem zur Anwendung kommt, hat die oder der Vorsitzende zu treffen.

### **Debatte, Anträge**

**§ 7.** (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen.

(2) Jedes Mitglied kann Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt stellen und bereits von ihm gestellte Anträge bis zur Beschlussfassung abändern oder zurückziehen.

(3) Anträge sind so zu formulieren, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

### **Beschlüsse**

**§ 8.** (1) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder einschließlich der die jeweiligen Mitglieder vertretenden Ersatzmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

(2) Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Die oder der Vorsitzende hat zuletzt abzustimmen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn von mindestens einem anwesenden Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird oder Angelegenheiten behandelt werden, die ein Mitglied persönlich betreffen.

(4) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung bekannt zu geben.

(5) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, zu Tagesordnungspunkten, die nicht einstimmig beschlossen wurden, in der Sitzung ein Sondervotum anzumelden und dieses innerhalb von zwei Werktagen nach der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen. Langt das angemeldete Sondervotum nicht oder zu spät ein, so gilt dieses als zurückgezogen.

## **Befangenheit**

**§ 9.** (1) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist verpflichtet, bei Vorliegen einer der in § 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 genannten Befangenheitsgründe seine Befangenheit zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(2) Das befangene Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen.

(3) Wird ein Fall der Befangenheit vor der Sitzung bekannt, so ist nach Möglichkeit für die betreffende Angelegenheit ein Ersatzmitglied gemäß § 3 Abs. 4 zu laden.

(4) Das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes ist grundsätzlich von der oder dem Vorsitzenden zu beurteilen. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden hat die Schiedskommission zu entscheiden, ob eine Befangenheit gegeben ist. Das von der Befangenheit betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

## **Auskunftspersonen, Gutachten und Stellungnahmen**

**§ 10.** (1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen zur Anhörung laden. Auskunftspersonen sind berechtigt, zur Anhörung eine an der Sache nicht beteiligte Person ihres Vertrauens beizuziehen.

(2) Auskunftspersonen und ihre Vertrauenspersonen unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit. Über diese Verpflichtung hat sie die oder der Vorsitzende der Schiedskommission zu belehren.

(3) Die Schiedskommission kann beschließen, zu einzelnen Angelegenheiten Gutachten und Stellungnahmen einzuholen oder Fachexpertinnen und –experten beizuziehen. Die im Sinne dieses Absatzes beauftragten und beigezogenen Personen unterliegen der Pflicht zur Vertraulichkeit.

## **Protokoll**

**§ 11.** (1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist ein Protokoll anzufertigen. Die Schiedskommission hat dazu mit Beschluss eine Schriftführerin oder einen Schriftführer zu bestellen.

(2) In das Protokoll sind jedenfalls aufzunehmen:

1. der Tag, der Ort und die Zeit der Sitzung;
2. die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder;
3. die Tagesordnung sowie
4. die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

Allenfalls eingeholte Stellungnahmen und Gutachten sind dem Protokoll beizulegen.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls ist binnen einer Woche nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmern postalisch oder auf elektronischem Weg zuzusenden.

(4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn binnen zwei Wochen ab Zusendung kein Einspruch erfolgt. Über einen rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden erhobenen Einspruch ist in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu entscheiden.

(5) Sofern die Schiedskommission nicht ausdrücklich anderes beschließt, können Beschlüsse der Schiedskommission vor der Genehmigung des den Beschluss enthaltenden Protokolls umgesetzt werden.

### **Administrative Unterstützung der Schiedskommission**

**§ 12.** Das Rektorat hat der Schiedskommission die erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zur administrativen Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Über die Verwendung des zugewiesenen Personals und der zugewiesenen Sachausstattung entscheidet die oder der Vorsitzende der Schiedskommission.

### **Konstituierung**

**§ 13. (1)** Die erste Sitzung der Schiedskommission wird von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) In der ersten Sitzung wählt die Schiedskommission mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach der Annahme ihrer oder seiner Wahl den Vorsitz und leitet die weitere Sitzung.

(4) Die Wahlen sind geheim mittels Stimmzettels durchzuführen. Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig.

### **Inkrafttreten**

**§ 14.** Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Für die Schiedskommission:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Ulrike Haberl-Schwarz  
Präsidentin des Landesgerichtes Leoben

#### **Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.  
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.